

Antwort der Behörde für Inneres und Sport:

Die Aufgaben und Kompetenzen der Straßenverkehrsbehörden sind bundesgesetzlich in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) geregelt. Sie gehört zum Straßenverkehrsrecht und bildet damit einen wesentlichen Teil des sachlich begrenzten Ordnungsrechts, für das dem Bund - abweichend vom sonstigen (Polizei-)Ordnungsrecht - die Gesetzgebungskompetenz zusteht (BVerfGE 40, 371 (380)). Geordnet wird dabei die Ausübung des Gemeingebrauchs. Als Ordnungsrecht rechnen dem Straßenverkehrsrecht alle Regelungen der Ausübung des Gemeingebrauchs zu, die aus verkehrsbezogen-ordnungsrechtlichen Gründen, nicht hingegen aus sonstigen ordnungsrechtlichen (oder aus ästhetischen oder städtebaulichen) Gründen erfolgen sollen. Hierdurch trägt das Straßenverkehrsrecht zugleich Sorge dafür, dass sich die Ausübung des Gemeingebrauchs in einer gemeinverträglichen Art und Weise vollzieht. Der Schutz von Leben und Gesundheit der Verkehrsteilnehmer und Dritter steht dabei im Vordergrund.

Nach § 44 Absatz 1 Satz 1 StVO sind für die Ausführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) die „Straßenverkehrsbehörden“ sachlich zuständig. Dies sind die nach Landesrecht zuständigen „unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen durch Landesrecht die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörde zugewiesen sind“. Diesen Behörden können die zuständigen „obersten Landesbehörden“ nach § 44 Absatz 1 Satz 2 StVO Weisungen auch für den Einzelfall erteilen oder die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen.

In Hamburg regelt die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 5. Januar 1999 (Amtl. Anz. S. 345), dass die Aufgaben der „obersten Landesbehörde“ nach der StVO von der Behörde für Inneres und Sport und die Aufgaben der „Straßenverkehrsbehörden“ von der/den

- o Behörde für Inneres und Sport
- o Hamburg Port Authority
- o Bezirksämtern

wahrgenommen werden. Fachbehörde nach §§ 42 ff. Bezirksverwaltungsgesetz hinsichtlich der straßenverkehrsbehördlichen Aufgaben der Bezirksämter ist ebenfalls die Behörde für Inneres und Sport.

Soweit die Behörde für Inneres und Sport für die straßenverkehrsbehördlichen Aufgaben als „Straßenverkehrsbehörde“ zuständig ist, werden diese zum einen vom Landesbetrieb Verkehr und zum anderen von der Polizei wahrgenommen, zum Teil bei den Polizeikommissariaten und Wasserschutzpolizeikommissariaten (PK/WSPK) als „örtliche Straßenverkehrsbehörden und zum Teil bei der Verkehrsdirektion als „zentrale Straßenverkehrsbehörde“. Die Verkehrsdirektion führt innerhalb der Polizei auch die Fachaufsicht gegenüber den örtlichen Straßenverkehrsbehörden. Die Aufgaben der „obersten Landesbehörde“ werden beim Amt für Innere Verwaltung und Planung der Behörde für Inneres wahrgenommen.

Grundlage der Aufgabenwahrnehmung vor Ort bei den derzeit 27 örtlichen Straßenverkehrsbehörden bei den PK/WSPK sind neben der StVO die von der Bundesregierung erlassene „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)“ vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 1419), zahlreiche Richtlinien und Empfehlungen u.ä. zu einzelnen Themen wie z.B. Fußgängerüberwegen, Lichtzeichenanlagen, Radverkehrsanlagen, Lärmschutz etc., ergänzende Verwaltungsvorschriften auf Landesebene in Form von Fach- und Handlungsanweisungen der obersten Landesbehörde und/oder der zentralen Straßenverkehrsbehörde zur Steuerung von Ermessensentscheidungen sowie in Einzelfällen Weisungen der obersten und/oder zentralen Straßenverkehrsbehörde zur Sicherstellung sachgerechter Entscheidungen im Einzelfall.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1. a):

Nein. Die dezentrale Wahrnehmung straßenverkehrsbehördlicher Aufgaben durch die örtlichen Straßenverkehrsbehörden bei den PK/WSPK hat sich nach Auffassung der Behörde für Inneres und Sport grundsätzlich bewährt. Dies schließt nicht aus, den örtlichen Straßenverkehrsbehörden im Verhältnis zur zentralen Straßenverkehrsbehörde zukünftig weitere Aufgaben zur grundsätzlich selbständigen und abschließenden Erledigung zu übertragen. Die Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen.

Zu 1.b), 2. und 3.:

Entfällt

Anlage/n:

ohne Anlagen